

Antrag für die Sitzung des Bezirksausschusses 18 am 21. März 2023:

Einbahnstraßenregelung in der Reinerstraße

Die Stadt München wird gebeten zu prüfen, ob eine Einbahnstraßenregelung in der Reinerstraße zwischen Herzog-Garibald-Straße in Richtung Seybothstraße bis zu den Tiefgarageneinfahrten der Eckgrundstücke an der Seybothstraße angeordnet werden kann.

Begründung:

Die Probleme mit dem Parkplatzsuchverkehr in der Reinerstraße haben sich in der letzten Zeit gravierend verschärft. Neben externen Mitarbeitern an der Klinik Harlaching, die keinen offiziellen Parkausweis bekommen können, sind es vor allem Bauarbeiter, die in der Reinerstraße parken wollen. Die Topographie der Reinerstraße entspricht aber nicht den gewünschten Anforderungen. Die Reinerstraße endet in einer Sackgasse in der Geisalgasteigstraße ohne Wendemöglichkeit. Daneben ist auf der Nordseite permanentes Gehwegparken zu beklagen. Immer wieder kommt es durch die Wendemanöver auf enger Straße zu Blockadesituationen, die nur mit großen Schwierigkeiten wieder entwirrt werden können. Es gibt zwar Hinweisschilder auf die Sackgasse, diese werden jedoch häufig übersehen.

Aufgrund der besonderen Lage der Reinerstraße direkt gegenüber vom Haupteingang des Klinikums kann am besten durch eine Einbahnstraßenregelung das Problem gelöst werden. Eine Einfahrt direkt aus der Seybothstraße wäre dann nicht mehr möglich. Die Zufahrt würde vielmehr über die Klara-Heese-Straße und die Herzog-Garibald-Straße erfolgen. Aufgrund der größeren Entfernung zum Haupteingang des Klinikums ist nicht zu erwarten, dass es in der Klara-Heese-Straße und der Herzog-Garibald-Straße dann zu vergleichbar problematischen Situationen kommen würde, zumal diese Straßen auch aktuell schon durch den aus der Reinerstraße kommenden Park-Suchverkehr befahren werden. Auch hier könnte durch die Einbahnstraßenregelung in der Reinerstraße also eine Entlastung entstehen.

Für die Zufahrt zur Tiefgarage Seybothstr. 70 und (nach Fertigstellung der Baumaßnahmen) zum Neubau Ecke Reinerstraße/Seybothstraße sollten Ausnahmeregelungen eingeräumt werden. Die Einbahnstraßenregelung sollte also erst nordwestlich der Grundstücksgrenzen Seybothstraße 70 und des gegenüberliegenden Baugrundstücks gelten.